

Auf eine gesunde Steiermark!

Förderung von Gesundheitsinitiativen

Was kann gefördert werden? Was nicht?

Generell sind Ausgaben dann förderbar, wenn diese

- ✓ tatsächlich bezahlt (Abfluss liquider Mittel) und belegt werden können (Zahlungsbeleg) und den Rechnungsvermerk auf den Originalrechnungen sowie dem Deckblatt für die Abrechnung enthalten (siehe Deckblatt für die Abrechnung),
- ✓ im Belegverzeichnis erfasst wurden (siehe Excelvorlage),
- ✓ im genehmigten Förderzeitraum entstanden sind,
- ✓ eindeutig im Rahmen der Gesundheitsinitiative entstanden sind.

Förderbare Kosten	Nicht förderbare Kosten
Honorare	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kosten für externe Referierende, TrainerInnen, ProzessbegleiterInnen etc. für die Umsetzung von Trainings, Workshops, Vorträgen etc. → Der maximale Nettostundensatz hierfür beträgt € 150,-- bzw. max. € 1.200,-- am Tag. ✓ Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche (z.B. Kilometergeld) 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Interne Personalkosten für MitarbeiterInnen der antragstellenden Organisation (z.B. Gemeinde)

Gefördert durch



Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Gefördert aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich

Gesundheit Österreich
GmbH



Geschäftsbereich
Fonds Gesundes
Österreich

Sachkosten

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kilometer- und Taggeld für externe Referierende, TrainerInnen, ProzessbegleiterInnen ✓ Transportkosten für projektrelevante Dinge (z.B. Tischtransport, Abholung Kühlschranks ...) können nur durch Belegeinreichung (z.B. detaillierte Auflistung/Fahrtenbuch oder Beleg) abgerechnet werden ✓ Druckkosten für Flyer, Plakate etc., wenn der Druck extern in Auftrag gegeben wird ✓ Mieten für Räume, Güter usw., die für die Durchführung der Gesundheitsinitiative notwendig sind, sofern gemeindeeigene Räumlichkeiten entweder nicht zur Verfügung stehen, zu klein sind oder beispielsweise nicht barrierefrei sind. ✓ Materialien, die für die Umsetzung der Aktivitäten und Maßnahmen notwendig sind: Dazu zählen beispielsweise Lebensmittel für Kochworkshops; Kleinmaterialien für Bewegungsübungen; Materialien für das gemeinsame Bauen einer Begegnungsbank; Stifte, Flipchartpapier für Vorträge, Workshops; Farben und Pinsel für das Bemalen von Begegnungsbänken/Mitfahrbänken ✓ Betreuungsprogramm/-angebot für Kinder/ältere Menschen mit Betreuungsbedarf mit Workshopcharakter zum Mitmachen (z.B. Musik, Kasperltheater, ...) ✓ Verpflegungskosten für die Zielgruppen/TeilnehmerInnen ✓ Anschaffung eines Kühlschranks zur Weitergabe von Speisen (bis € 1.000,-- GWG¹ gesamt, darüber nur Afa²), sofern die Speisenabholung und Betreuung des Kühlschranks über Foodsharing-Plattformen gewährleistet ist und zusätzlich mindestens ein Vortrag/Workshop zum Thema Ernährung oder auch soziale Teilhabe stattfindet | <ul style="list-style-type: none"> ✗ Preise, Gutscheine ✗ Druckkosten für hausinterne Drucke ✗ Bauliche Maßnahmen/Veränderungen ✗ Investitionen bzw. infrastrukturelle Grundausstattung: Dazu zählen beispielsweise Einrichtungs-/Arbeitsgegenstände wie Tische, Laptop, Drucker, Küchengeräte etc., aber auch Wegbeleuchtungen, Beschilderungen, Sitzgelegenheiten usw. ✗ Verpflegungskosten für interne Arbeitsgruppentreffen, Steuerungs- oder Fachbeiratssitzungen usw. ✗ Rahmenprogramm (z.B. musikalische Begleitung) bei Veranstaltungen ✗ Overhead, Kosten des laufenden Betriebs |
|---|--|

Gefördert durch



 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Gefördert aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich

Gesundheit Österreich
GmbH



Geschäftsbereich
Fonds Gesundes
Österreich

¹Geringwertige Wirtschaftsgüter

²Aufteilung der Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts über die Nutzungsdauer

Anforderungen für die Abrechnung

- Rechnungen müssen der geförderten Gesundheitsinitiative und ihrem Umsetzungszeitraum zuordenbar sein.
- Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.
- Rechnungen enthalten Art und Umfang der erbrachten Leistung (aufgewandte Zeit pro Leistung) bzw. die Menge der gelieferten Gegenstände in ihrer handelsüblichen Bezeichnung.
- Rechnungen enthalten den Tag oder Zeitraum, an dem die Leistung erbracht worden ist, bzw. den Tag der Lieferung von Gegenständen.
- Rechnungen weisen das Gesamtentgelt für die Leistung oder Lieferung sowie den jeweils anzuwendenden Steuersatz für sie aus. Im Fall einer Steuerbefreiung enthält die Rechnung den entsprechenden Hinweis darauf.
- Rechnungen enthalten das Ausstellungsdatum und eine fortlaufende Nummer zu ihrer eindeutigen Identifikation.
- Werden Leistungen oder Lieferungen im Inland erbracht, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, enthält die Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des/der Abrechnenden.
- Rechnungen müssen folgenden Vermerk enthalten: **Dient zur Vorlage im Zuge der Abrechnung der Förderung des Projektes „Kommunale Gesundheitsförderungsimpulse“, PJ 3373.**
- Kassabelege sind auf die entsprechende Vorlage zu heften.
- Barbelege können bis zu einem Betrag von 400,- Euro berücksichtigt werden, allerdings sind Überweisungen generell zu bevorzugen.
- Die Abrechnung von Pauschalen ist nicht möglich.

Hinweis: Bei vorsteuerabzugsberechtigten AntragstellerInnen werden nur die Netto-Kosten (exkl. USt.) gefördert. In der Belegaufstellung müssen daher sowohl die Brutto- als auch die Nettobeträge erfasst werden. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten AntragstellerInnen werden die Brutto-Kosten (inkl. USt.) gefördert, da sich der Antragsteller / die Antragstellerin in diesem Fall die Umsatzsteuer nicht über den Vorsteuerabzug zurückholen kann.

Vorlagen

Vorlagen für Kassabelege mit Vermerk, das Deckblatt für die Abrechnung, das Belegverzeichnis sowie Vorlagen für Originalrechnungen mit und ohne USt. finden Sie auf unserer Website unter www.auf-eine-gesunde-steiermark.at im Downloadbereich.

Gefördert
durch



 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Gefördert aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich

Gesundheit Österreich
GmbH



Geschäftsbereich
Fonds Gesundes
Österreich